



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Ergeht lt. Verteiler

Bearb.: Mario Moser
Tel.: +43 (3842) 45571-254
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-53900/2016-6

Leoben, am 24.09.2024

Ggst.: Anmeldung des Anspruches zur Eigenjagd und Ansuchen von
Eigenjagdbesitzern um die Feststellung und Einräumen von
Vorpachtrechten (Enklaven und Abrundungen); Jagdpachtzeit ab
01.04.2025 für Eigen- und Gemeindejagdgebiete; Stmk. Jagdgesetz

KUNDMACHUNG

Gemäß § 9 Stmk. Jagdgesetz endet die laufende Jagdpachtperiode zur Ausübung des Jagdrechtes in den Katastralgemeinden **Hafning, Krumpen, Treffning, Rötz und Laintal** in der Stadt **Trofaiach** am **31.03.2025**.

Gemäß § 10 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz werden diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. gemäß § 12 Abs. 6 Stmk. Jagdgesetz diejenigen Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer, welche für die kommende Jagdpachtperiode (bis 31.03.2028) in den Katastralgemeinden Hafning, Krumpen, Treffning, Rötz und Laintal die **Befugnis zur Eigenjagd** bzw. ein **Vorpachtrecht an einem Jagdeinschluss** (Enklave) oder eine **Abrundung** nach § 12 Stmk. Jagdgesetz beanspruchen, aufgefordert,

ab 01.10.2024 binnen sechs Wochen

bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben den Anspruch auf Befugnis zur Eigenjagd, in angemessener Weise begründet, anzumelden bzw. um die Feststellung und Einräumung derartiger Vorpachtrechte unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung schriftlich anzusuchen, wobei bei erstem Vorhaben Grundbuchsauszug und Lageplankopie aus der Katastermappe und bei zweitem Vorhaben Grundbuchsauszug und Lageplankopie aus der Katastermappe mit eingezeichneter Vorpachtfläche **sowie** Nachweisunterlagen über den Besitz einer gültigen Jagdkarte und von Jagdkarten durch fünf Jahre anzuschließen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 Stmk. Jagdgesetz ist für die kommende Jagdpachtzeit eine neuerliche Anmeldung des Anspruches auf die Befugnis zur Eigenjagd dann nicht erforderlich, wenn die Anmeldung und Begründung des Anspruches auf ein Eigenjagdgebiet für eine bestimmte Jagdpachtzeit bereits stattgefunden hat, das Eigenjagd als solches für diese Jagdpachtzeit anerkannt worden ist und keine Veränderungen im Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

Die Feststellung und Einräumung von Vorpachtrechten ist davon nicht betroffen und muss in jedem Fall beantragt werden!

Bitte beachten Sie auch, dass die **Verpachtung** des Eigenjagdrechtes gemäß § 7 Stmk. Jagdgesetz einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Leoben bedarf. Der Bezirkshauptmannschaft Leoben sind bei Verpachtung von Teilen einer Eigenjagd Lagepläne sowie Grundstücksverzeichnisse vorzulegen – sowohl die verpachtete als auch die verbleibende Fläche muss jeweils mindestens 115 Hektar umfassen. Pachtende Personen haben die Pächterfähigkeit nachzuweisen. Die Verpachtungen sind nur ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.

Ergeht gegen RSb an:

1. alle für die laufende Jagdpachtperiode anerkannten Eigenjagdberechtigten in den Katastralgemeinden Hafning, Krumpen, Treffning, Rötzing und Laintal in der Stadt Trofaiach.

Ergeht per E-mail gegen Zustellnachweis an:

- 1.) die Stadtgemeinde Trofaiach, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
- 2.) die Amtstafel im Hause.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mario Moser
(elektronisch gefertigt)